

# ZG\_OBERGERICHT S 2022 4 vom 2. Juni 2022

ZG Obergericht, 2022-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_S\\_2022\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2022_4)

FR: ZG\_OBERGERICHT S 2022 4 du 2 juin 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT S 2022 4 del 2 giugno 2022

## Regeste

einfache und mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Widerhandlung gegen das Waffengesetz

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) warf B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) mit Anklageschrift vom 6. November 2020 mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vor, indem er ab Juli 2016 bis Ende Mai 2019 – zeitweise zusammen mit G. \_\_\_\_\_ – ohne entsprechende Bewilligung in F.\_\_\_\_\_ eine Indoor-Hanfanlage betrieben habe. Insgesamt sei im Rahmen von sieben Ernten sowie der Zucht von Stecklingen ein Umsatz in Höhe von CHF 535'875.00 erzielt worden. Zudem habe der Beschuldigte beabsichtigt, einen weiteren Umsatz von CHF 100'800.00 zu erzielen. Weiter wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, er sei unberechtigterweise im Besitz einer Faustfeuerwaffe gewesen (OG GD 1 S. 4; SG GD 1/2 S. 2-3).

### E. 1.1

der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. a und c BetmG;

### E. 1.2

der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 1 lit. a, c, d und g (zu lit. c) BetmG;

### E. 1.3

der Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 2 WG. 2. Er wird dafür bestraft mit

### E. 1.4

Die Härtefallklausel, welche der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips dient, ist restriktiv anzuwenden (BGE 144 IV 332 E. 3.3.1; 146 IV 105 E. 3.4.2). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung lässt sich zur Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel hat sich überdies an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu berücksichtigen sind die Natur und Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im

Gaststaat, die seit der Tatbegehung verstrichene Zeit und das seitherige Verhalten sowie die Solidität der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen mit dem Gaststaat und dem Ausweisungsstaat. Bei den im Aufnahmestaat geborenen Ausländern verlangt der EGMR sehr solide Argumente für die Begründung der Landesverweisung. Die Landesverweisung ist bei Ausländern, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind, grundsätzlich nur bei schweren, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung tangierenden Straftaten zulässig. Ein entsprechender schwerwiegender Verstoss liegt vor, wenn durch strafbare Handlungen besonders hochwertige Rechtsgüter wie namentlich die körperliche, psychische und sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet wurden. Vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen können gegebenenfalls in ihrer Gesamtheit als "schwerwiegend" bezeichnet werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_535/2021 vom 14. Juli 2021 E. 4.3).

#### **E. 1.4.1**

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich nach dem Anwaltstarif des Kantons Zug (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gestützt auf § 2 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif (BGS 163.4; AnwT) sind die Honorare der Rechtsanwälte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen. Für den Bereich der Strafsachen wird in § 15 AnwT präzisiert, dass sich das Honorar nach dem angemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (Abs. 1), wobei der Stundenansatz in der Regel CHF 220.00 beträgt (Abs. 2). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B\_264/2016 vom 8. Juni 2016 E. 2.4.1 m.H.).

#### **E. 1.4.2**

Bei den Kosten der amtlichen Verteidigung handelt es sich um Auslagen, über die in der Regel separat zu befinden ist (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 1 zweiter Satz StPO). Beschuldigte Personen, welche zu Verfahrenskosten verurteilt werden, haben diese dem Bund oder Kanton zurückzubezahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Seite 24/27 2.

#### **E. 1.5**

Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Täters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Seite 12/27 Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer, Gesundheitszustand und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholten Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1306/2019 vom 15. Oktober 2020 E. 2.2 m.H.).

#### **E. 1.6.1**

Nach Art. 31 Abs. 1 VZAE sind bei der Beurteilung der Frage, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, insbesondere zu berücksichtigen (1) die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers anhand der Integrationskriterien nach Art. 58a Abs. 1 AIG, (2) die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder, (3) die finanziellen Verhältnisse, (4) die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, (5) der Gesundheitszustand sowie (6) die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

### **E. 1.6.2**

Die gesetzliche Festschreibung von Integrationskriterien war ein zentrales Anliegen der letzten, seit dem 1. Januar 2019 in Kraft stehenden Revision des Ausländerrechts. Gemäss Art. 58 Abs. 1 AIG berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Beurteilung des Grades der Integration als Kriterien (a) die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, (b) die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, (c) die Sprachkompetenzen sowie (d) die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. 2. Urteil der Vorinstanz und Standpunkte der Parteien

### **E. 2**

Die Hauptverhandlung vor dem Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (nachfolgend: Vorinstanz), fand am 1. und 2. Juli 2021 statt. Dabei wurden der Beschuldigte sowie die weiteren Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ je zur Person und zur Sache befragt (SG GD 8/1/1). Nach Abschluss des Beweisverfahrens, den Parteivorträgen und den Schlussworten der Beschuldigten teilte die Vorinstanz den Parteien mit, dass das Urteil aufgrund ihres Einverständnisses schriftlich eröffnet werde (SE GD 8/1 S. 19).

### **E. 2.1**

einer Freiheitsstrafe von 23 Monaten, unter Anrechnung von 86 Tagen Untersuchungshaft, und unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges für eine Probezeit von zwei Jahren;

### **E. 2.1.1**

An der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zu seinen persönlichen Verhältnissen an, er arbeite weiterhin bei der L.\_\_\_\_\_GmbH in einem 50 %-Pensum. Er arbeite von zu Hause und kümmere sich insbesondere um die Rechnungsstellung und die Arbeitsakquise. Gleichzeitig betreue er seinen Sohn M.\_\_\_\_\_. Seinen Alltag beschrieb er wie folgt: Nach dem Aufstehen arbeite er für die L.\_\_\_\_\_GmbH bis M.\_\_\_\_\_ erwache. Dann kümmere er sich um ihn, gehe spazieren und bereite das Mittagessen zu. Während des Mittagsschlafs von M.\_\_\_\_\_ arbeitete er wieder für die Firma. Am Abend mache er das "Znacht" bereit und kümmere sich weiterhin um M.\_\_\_\_\_, da seine Partnerin vielfach auch am Abend arbeiten müsse. Er sei der einzige, der sich um M.\_\_\_\_\_ kümmere. Vom ersten Monat nach seiner Entlassung an habe er auf ihn aufgepasst. Aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme könne er nicht mehr putzen gehen und arbeite deshalb im Hintergrund. Er habe Probleme mit dem Rücken und jetzt sei noch die rechte Schulter hinzugekommen. Er müsse sich im September wahrscheinlich einer Operation unterziehen und es werde neun bis zehn Monate dauern, bis alles geheilt sei. Zu den finanziellen Verhältnissen erklärte er, sein Bruttolohn betrage rund CHF 2'000.00, ausbezahlt CHF 1'800.00-1'900.00, und seine IV-Rente CHF 588.00. Aufgrund der Schulterprobleme habe er eine Neuanmeldung bei der IV gemacht. Zusammen mit dem Einkommen seiner Lebenspartnerin von CHF 5'200.00 zzgl. Kinderzulagen würden sie über genügend

finanzielle Mittel verfügen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Er habe aktuell keine Schulden. Freizeit habe er nicht viel, da seine Partnerin so viel arbeite. Wenn sie am Abend mal zu Hause sei, gehe er ab und zu Fussballschauen. Am Wochenende würden sie mit der Familie Ausflüge machen. Er habe drei gute Kollegen, mit denen er immer in Kontakt sei (Herr O.\_\_\_\_\_, Herr P.\_\_\_\_\_ und ein Kollege aus Zürich). Zu seinem Bruder und seinen Eltern habe er keinen Kontakt. Sein Bruder wohne in der Schweiz und seine Eltern seien glaublich nach Bosnien zurückgekehrt. Er sei wegen der Beziehung mit K.\_\_\_\_\_, mit der er seit 1996 zusammen sei, von seiner Familie verstossen worden. Da er Moslem und sie orthodoxe Christin sei, habe es Probleme gegeben. Auch die Eltern seiner Freundin seien mit der Beziehung nicht einverstanden gewesen. Seine Tochter N.\_\_\_\_\_ (geb. 2005) besuche eine Schule in Griechenland und wohne dort mit ihrer Schwester Q.\_\_\_\_\_ (geb. 1998) zusammen, welche demnächst ihr Psychologiestudium abschliesse und ein Stipendium für den Master und ein Praktikum erhalten habe. Sein Sohn R.\_\_\_\_\_ (geb. 2001) absolviere ein Online-Studium in Management und wohne bei ihnen in D.\_\_\_\_\_. Zu seiner Beziehung zu seinem Herkunftsland erklärte er, dass er nur ein paar Mal dort gewesen sei, seit er in der Schweiz lebe. Er fühle sich dort gar nicht verwurzelt. Er habe dort nichts. Da er bereits mit 15 Jahren in die Schweiz gekommen sei, habe er keine Bezugspersonen in Bosnien. Mit seinen Verwandten habe er keinen Kontakt. In Bosnien sei er wirklich selten gewesen. Einmal sei er bei Herrn P.\_\_\_\_\_, seinem Kollegen gewesen, der mittlerweile in der Schweiz lebe. Nach Serbien, das Heimatland seiner Partnerin, würden sie einmal pro Jahr reisen. Er habe dort jedoch keine Bezugspersonen. Seit dem 14. März 2022 habe er wieder den Führerausweis, müsse aber alle sechs Monate bis Ende 2023 eine Haarprobe abgeben (OG GD 13 S. 3-10).

### **E. 2.1.2**

Im Rahmen der Befragung zur Sache und zur Landesverweisung führte der Beschuldigte aus, dass der falsche Kollegenkreis zu den vorliegenden Katalogtaten geführt habe. Er sei mithineingezogen worden. Auf Nachfrage ergänzte er, dass er auch seine Schulden

Seite 9/27 loswerden wollte. Von den politischen Diskussionen um die Landesverweisung will er nichts gewusst haben, obwohl er sich gemäss Stellungnahme seines Verteidigers mit politischen Fragen beschäftigt habe. Wenn er gewusst hätte, dass er wegen dieser Tat aus der Schweiz ausgeschafft werde, hätte er das nie gemacht. Er lebe für seine Familie, seine Kinder und seine Partnerin. Er hätte nie riskiert, etwas zu machen, dass dazu führe, dass sie getrennt würden, insbesondere wegen des dreijährigen Kindes. Auf den Vorhalt der bisherigen Verurteilungen und der ausländerrechtlichen Verwarnung und Androhung der Wegweisung konnte der Beschuldigte keine Erklärung für seine früheren Straftaten liefern. Er konnte sich auch nicht alle Verurteilungen erklären, sondern will von einzelnen keine Kenntnis gehabt haben. Zur Landesverweisung erklärte er, dass er sich nicht in Bosnien sehe. Er wisse nicht, was er im Falle der Landesverweisung machen würde. Er habe nichts und wüsste nicht, wohin gehen. Es bestehe aus seiner Sicht ein Härtefall, da er ein kleines Kind habe und keine Verwurzelung in Bosnien bestehe. Aus seiner Sicht wäre es nicht menschlich, ein Kind von seinem Vater zu trennen (OG GD 13 S. 17-22).

### **E. 2.1.3**

In seinem Schlusswort erklärte der Beschuldigte, dass er sich heute sehr bewusst sei, was für Probleme er sich geschaffen habe. Bei einer Landesverweisung sei dies für ihn eine Strafe, er würde auf der Strasse landen. Er habe starke gesundheitliche Probleme (Rücken,

Arm, Herz). In Bosnien wäre er nicht versichert. Schliesslich würde seine Familie kaputt gehen (OG GD 13 S. 25).

## **E. 2.2**

einer Busse von CHF 400.00, im Falle eines schuldhaften Nichtbezahlens mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen. [...] 4.

### **E. 2.2.1**

Die Verteidigung machte bei der Vorinstanz geltend, es bestehe beim Beschuldigten ein persönlicher Härtefall und es bestünden auch keine überwiegenden öffentlichen Interessen für eine Landesverweisung. Der Beschuldigte habe zwei Drittel seines Lebens in der Schweiz verbracht und sei hier fest integriert und verwurzelt. Trotz der zu beurteilenden Straftat sei

Seite 13/27 der Beschuldigte fähig und willens, die Rechtsordnung der Schweiz zu respektieren. Er habe auch nie mit harten Drogen gehandelt und auch nie die Absicht dazu gehabt. Der Beschuldigte kümmere sich täglich um seinen jüngsten Sohn M. \_\_\_\_\_ (geb. 2019), damit seine Lebenspartnerin einer Vollzeitwerbstätigkeit nachgehen könne. Bei einer Landesverweisung könnte er seinen Sohn nicht mehr betreuen, seine Lebenspartnerin müsste ihre Vollzeitbeschäftigung aufgeben und die Familie wäre auf Sozialhilfe angewiesen. Der Verlust des Vaters hätte für seinen Sohn traumatische Auswirkungen. Auch für den Beschuldigten selbst hätte die Landesverweisung einen Verlust bzw. einen massiven Eingriff in seine Daseinsberechtigung (Verlust der innigen Beziehung zu seinen minderjährigen Kindern sowie seiner Lebenspartnerin) zur Folge. Nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft habe der Beschuldigte alle Anstrengungen unternommen, um privat und beruflich Fuss zu fassen. Er habe eine 50 %-Stelle gefunden und könne dadurch nebst der IV-Viertelsrente ein zusätzliches Einkommen an den Unterhalt der Familie beisteuern. Der Beschuldigte sei seit seiner Einreise berufstätig gewesen. Zu seinem Herkunftsland habe der Beschuldigte hingegen keinen Bezug, auch wenn er die Sprache beherrsche. Aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung könne er im Herkunftsland nicht mehr als Akkord-Maurer arbeiten. Mangels Berufsausbildung, namentlich auch im kaufmännischen Bereich, und mangels persönlicher Kontakte habe er keinerlei Chancen und Aussichten auf eine berufliche Integration; die Arbeitslosenquote in Bosnien-Herzegowina betrage 40 %. Es bedürfe keiner weiteren Ausführungen, dass der Beschuldigte keinerlei private und berufliche Perspektiven in seinem Herkunftsland habe. Unbestritten habe der Beschuldigte eine relativ grosse Menge an Marihuana produziert und verkauft. Er habe aber ausschliesslich mit dieser leichten Droge gehandelt und zu keinem Zeitpunkt in Kauf genommen, die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr zu bringen. Er habe die innere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Die Legalisierung von Cannabis und Marihuana sei seit zehn Jahren ein Thema und die Gesundheitskommission des Nationalrats habe jüngst einer parlamentarischen Initiative Folge geleistet. Auch unter diesem Aspekt könne nicht von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Landesverweisung die Rede sein (SG GD 8/1/5 S. 10-16).

### **E. 2.2.2**

Auch an der Berufungsverhandlung argumentierte die Verteidigung, dass beim Beschuldigten ein schwerer persönlicher Härtefall zu bejahen sei und die privaten Interessen die öffentlichen Interessen überwiegen würden. Der Beschuldigte lebe seit 30 Jahren in der Schweiz, habe somit zwei Drittel seines Lebens hier verbracht, und sei hier

verwurzelt. Der "Eingliederungsgrad" des Beschuldigten sei zumindest demjenigen eines sog. Secondos gleichzusetzen, was die Vorinstanz jedoch ohne nähere Begründung verworfen habe. Mit der Privilegierung von Secondos habe die Rechtsprechung einzig und allein zum Ziel, dass bei stark in der Schweiz verwurzelten Personen eher ein Härtefall angenommen werden könne. Beim Beschuldigten sei dies ebenfalls der Fall. Er verfüge über sehr gute Deutschkenntnisse und nehme seit seiner Einreise aktiv am Wirtschaftsleben teil, zuerst als Akkord-Maurer und aktuell im Rahmen eines 50 %-Penums bei der L.\_\_\_\_\_GmbH. Er sei kein "Sozialschmarotzer", sondern ein richtiger "Chrampf". Er habe mit seiner langjährigen Lebenspartnerin vier Kinder grossgezogen bzw. sei immer noch daran. Er übernehme aktuell einen erheblichen Anteil an der Betreuung von M.\_\_\_\_\_. Eine Landesverweisung führe zu einem Verlust des persönlichen Kontakts mit seinem Sohn M.\_\_\_\_\_, was schwer wiege, sowie seiner Lebenspartnerin und den weiteren Kindern. Ob eine persönliche Bindung via Telefon oder Skype aufrechterhalten werden könne, sei mehr als fraglich. Denn Ehescheidungen stellten auch bei einem gerichtsblichen Besuchsrecht (jedes zweite

Seite 14/27 Wochenende) einen massiven Einschnitt dar. Das Urteil der Vorinstanz sei weiter zynisch, wenn es zwar anerkenne, dass dem Beschuldigten die berufliche Integration schwerfallen werde, ihm aber entgegenhalte, seine IV-Rente ermögliche es ihm, sich im Heimatland "über Wasser zu halten". Diese Argumentation sei deshalb zynisch, weil der Beschuldigte gerade wegen seiner übermässig aktiven Teilnahme am Wirtschaftsleben in der Schweiz Anspruch auf eine IV-Rente habe. Die Vorinstanz verkenne auch, dass IV-Renten gekürzt werden könnten, wenn der Bezüger in ein Land mit tieferen Lebenshaltungskosten ausreise. Insoweit sei es fraglich, ob sich der Beschuldigte tatsächlich "über Wasser halten" könnte. Weiter hätten sich die gesundheitlichen Probleme verstärkt. Der Beschuldigte leide seit mehr als einem Jahr an massiven Schmerzen an der Schulter, welche eine Operation mit längerer, langwieriger Rehabilitation erfordern würden. Auch die Rückenbeschwerden hätten sich verstärkt. Ohne feste Anstellung im Heimatland könne sich der Beschuldigte keiner Krankenversicherung anschliessen, weshalb ihm bei einer Landesverweisung dringend notwendige medizinische Behandlungen verwehrt würden. Zur wiederholten Missachtung der schweizerischen Rechtsordnung sei festzuhalten, dass es sich eher um leichte Straftaten handle, welche auch bereits länger zurücklägen. Bei den Bussen wegen Konsums von Betäubungsmittel sei zu beachten, dass es sich lediglich um Eigenkonsum von Kokain gehandelt habe. Bereits heute werde der Besitz von geringfügigen Mengen harter Drogen wie Kokain zum Eigenkonsum in gewissen Kantonen nicht mehr verfolgt bzw. bestraft, weshalb fraglich sei, ob bzw. inwiefern dem Beschuldigten diese Verstösse bei der Beurteilung des schweren persönlichen Härtefalles vorgehalten werden könnten. Die weiteren SVG-Verstösse seien nicht einschlägig und würden mit dem Kokainkonsum zusammenhängen. Diese würden jedoch keine Gefährdung der öffentlichen bzw. inneren Sicherheit der Schweiz begründen. Das eingereichte verkehrsmedizinische Gutachten und die Schreiben des Strassenverkehrsamts würden belegen, dass der Beschuldigte seine "verkehrsrelevante Drogenproblematik" in den Griff bekommen habe bzw. seit mehreren Monaten drogenabstinent lebe. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz dem Beschuldigten eine günstige Prognose gestellt und die Freiheitsstrafe bedingt ausgesprochen habe. Schliesslich sei selbst die Staatsanwaltschaft in ihrem Parteivortrag vor der Vorinstanz von einem Härtefall ausgegangen. Zusammenfassend sei klar ein schwerer persönlicher Härtefall zu bejahen. Zur Interessenabwägung führte der Verteidiger aus, Cannabis bzw.

Marihuana führe nicht zu einer ernstlichen Gesundheitsgefährdung. In zahlreichen Ländern sei deshalb der Anbau zum Eigenbrauch nicht mehr strafbar. Auch der Besitz geringfügiger Mengen zum Eigengebrauch sei in der Schweiz sowie weiteren Ländern entkriminalisiert worden. Die Tat des Beschuldigten habe die innere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung sei daher stark zu relativieren, weshalb die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz klar überwiegen würden. Denn der Beschuldigte habe seine Lehren gezogen. Eine Störung der sozialen Ordnung und Sicherheit der Schweiz bzw. eine gegenwärtige, aktuelle Gefährdung der öffentlichen Ordnung gehe vom Beschuldigten nicht aus. Der Beschuldigte habe seine Drogenproblematik in den Griff bekommen. Seit der Eröffnung der Strafuntersuchung habe er sich in strafrechtlicher Hinsicht tadellos verhalten (OG GD 13/2).

### **E. 2.3**

Die Staatsanwaltschaft zählte an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung verschiedene Umstände auf, welche für eine starke Verwurzelung des Beschuldigten in der Schweiz sprechen würden und grundsätzlich geeignet seien, private Interessen am Verbleib des Beschuldigten in der Schweiz zu begründen. Ob diese Interessen die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung zu überwiegen vermögen, sei jedoch durch das Gericht zu

Seite 15/27 beantworten (SG GD 8/1/3 S. 14-15). An der Berufungsverhandlung argumentierte die Staatsanwaltschaft, dass ein Landesverweis, einen schweren persönlichen Härtefall für den Beschuldigten bedeuten würde. Er lebe seit rund 30 Jahren in der Schweiz und verfüge über eine Niederlassungsbewilligung. Er beherrsche die deutsche Sprache und lebe mit seiner Partnerin K.\_\_\_\_\_ und den beiden Söhnen in D.\_\_\_\_\_. Ins Gewicht falle, dass er im Heimatland keine Verwandte habe. Aufgrund der wirtschaftlich angespannten Situation in seinem Heimatland und seines Hintergrunds würde es ihm schwerfallen eine Arbeitsstelle zu finden. Zur Interessenabwägung führte sie aus, die ausgesprochene Strafe von 23 Monaten liege am unteren Rand des Strafrahmens, womit von einem leichten Verschulden auszugehen sei. Der Beschuldigte sei im Strafregister nicht verzeichnet. Den Akten des Migrationsamtes könnten zwar einschlägige Verurteilungen entnommen werden, aber es handle sich lediglich um Übertretungen. Die nicht einschlägigen Vorstrafen würden weiter schon relativ bis ziemlich lange zurückliegen und zudem nicht allzu schwer wiegen. Ob die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung überwiegen würden, sei jedoch vom Gericht zu beantworten (OG GD 13/3). 3. Beurteilung durch das Gericht

#### **E. 2.3.1**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic.iur. E.\_\_\_\_\_, machte für seine anwaltlichen Tätigkeiten im Berufungsverfahren einen Betrag von CHF 3'295.62 geltend (OG GD 13/2/4). Dieser Abrechnungsvorschlag basiert auf rund 14 Stunden zu CHF 220.00, Auslagen von CHF 68.00 sowie Mehrwertsteuer von 7.7 %. Die Dauer der Berufungsverhandlung und der Nachbesprechung mit dem Beschuldigten wurde auf dreieinhalb Stunden geschätzt.

#### **E. 2.3.2**

Der so für die Verteidigungsarbeit detailliert geltend gemachte Aufwand ist ausgewiesen und erscheint grundsätzlich angemessen. Die Berufungsverhandlung dauerte knapp zwei Stunden (OG GD 13). Aufgrund des beschränkten Berufungsthemas und dem Obsiegen des

Beschuldigten ist keine aufwendige Nachbesprechung notwendig. Der dafür geschätzte Aufwand von dreieinhalb Stunden erscheint daher etwas überhöht und die Kostennote ist entsprechend zu kürzen. Rechtsanwalt lic.iur. E.\_\_\_\_\_ ist deshalb mit insgesamt CHF 3'000.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zu entschädigen.

### **E. 2.3.3**

Bei den Kosten der amtlichen Verteidigung handelt es sich um Auslagen, über die in der Regel separat zu befinden ist (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 1 zweiter Satz StPO). Nachdem der Beschuldigte im Berufungsverfahren nicht kostenpflichtig ist, sind diese Kosten zusammen mit den übrigen Auslagen definitiv auf die Staatskasse zu nehmen.

Seite 25/27 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom 2. September 2021 hinsichtlich folgender Dispositivziffer in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird schuldig gesprochen

### **E. 3**

Am 3. September 2021 versandte die Vorinstanz das Urteil vom 2. September 2021 im Dispositiv (SG GD 8/1/9). Dieser Urteilsspruch wurde von den Parteien am 6. September 2021 in Empfang genommen (SG GD 8/1/9/1). Mit Schreiben vom 7. September 2021 (Postaufgabe: gleichentags) meldete die Verteidigung namens und im Auftrag des Beschuldigten schriftlich bei der Vorinstanz Berufung an (SG GD 5/5). Gleiches taten die Verteidigungen von G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ (SG GD 4/8 und 6/14).

#### **E. 3.1**

Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte eine Katalogtat begangen hat, die grundsätzlich eine Landesverweisung nach sich ziehen muss. Umstritten ist hingegen, ob ein schwerer persönlicher Härtefall besteht und ob gegebenenfalls die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz überwiegen.

#### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hat die Akten des Amtes für Migration des Kantons Zug beigezogen und so u.a. auch von diversen weiteren Verurteilungen, welche als Übertretungen im Schweizerischen Strafregister nicht einzutragen waren bzw. welche bereits gelöscht wurden, Kenntnis erhalten. Von der Vorinstanz wurden diese weiteren Vorfälle bei der Prüfung der Landesverweisung mitberücksichtigt. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der Bundesgerichtspraxis, gemäss welcher gar aus dem Strafregister entfernte frühere Verurteilungen bei der Thematik Landesverweisung in die gerichtliche Beurteilung miteinfließen dürfen (vgl. z.B. die Urteile des Bundesgerichts 6B\_1044/2019 vom

#### **E. 3.3**

Schwerer persönlicher Härtefall

##### **E. 3.3.1**

Unbestrittenermassen hält sich der Beschuldigte seit seinem 15. Lebensjahr, mithin seit 30 Jahren ununterbrochen in der Schweiz auf und verfügt über eine Niederlassungsbewilligung. Diese lange Anwesenheitsdauer ist als starkes Indiz für das Vorliegen genügend starker Interessen an einem Verbleib in der Schweiz und damit eines Härtefalls zu werten. Indessen kann aus einer solchen Ausgangslage – wie das

Bundesgericht wiederholt bestätigte – noch nicht automatisch die Annahme eines Härtefalls folgen, da eine solche im Gesetz keine Stütze fände. Vielmehr ist die Härtefallprüfung in jedem Fall anhand der gängigen Integrationskriterien bzw. im Rahmen einer detaillierten Einzelfallbetrachtung vorzunehmen (vgl. BGE 146 IV 105).

### **E. 3.3.2**

Der Beschuldigte ist nicht verheiratet. Er ist aber seit 26 Jahren bzw. seit 1995/96 in einer Beziehung mit K. \_\_\_\_\_ (SG GD 8/1/1 S. 11; OG GD 13 S. 6 Ziff. 29, S. 11 Ziff. 54-56). Das Paar hat vier Kinder, davon sind zwei noch minderjährig. Der Beschuldigte lebt mit seiner langjährigen Lebenspartnerin sowie den gemeinsamen Söhnen M. \_\_\_\_\_ (geb. 2019) und R. \_\_\_\_\_ (geb. 2001) zusammen in D. \_\_\_\_\_ (OG GD 13 S. 8-9 Ziff. 36, S. 11 Ziff. 54-55). Ihre noch minderjährige Tochter N. \_\_\_\_\_ (geb. 2005) besucht eine Privatschule in Griechenland und wohnt dort mit ihrer Schwester Q. \_\_\_\_\_ (geb. 1998) zusammen (OG GD 13 S. 7 Ziff. 30-31, S. 8 Ziff. 37), weshalb sie – auch wenn sie regelmässig nach Hause kommt (OG GD 13 S. 8 Ziff. 37) – bei der Beurteilung des Härtefalls nicht ins Gewicht fällt; gleiches gilt für Q. \_\_\_\_\_ (geb. 1998), die in Griechenland studiert und lebt (SG GD 8/1/1 S. 11; OG GD 13 S. 7-8 Ziff. 36-37). Der volljährige Sohn R. \_\_\_\_\_ (geb. 2001) absolviert ein Online-Studium in Management and Business bzw. Economics (OG GD 13 S. 7 Ziff. 36, S. 13 Ziff. 69). Der Beschuldigte erhält aktuell eine IV-Viertelsrente von CHF 588.00 plus Kinderzulagen (eine Neuanmeldung wegen den Problemen mit der Schulter ist bereits erfolgt [OG GD 13 S. 4 Ziff. 14]) und arbeitet in einem 50 %-Pensum bei der L. \_\_\_\_\_ GmbH und verdient CHF 2'000.00 brutto (SG GD 8/1/1 S. 8; OG GD 13 S. 3 Ziff. 4, S. 4 Ziff. 12-13). Seine Lebenspartnerin geht einer Vollzeitwerbstätigkeit ebenfalls bei der L. \_\_\_\_\_ GmbH nach (SG GD 8/1/1 S. 8; OG GD 13 S. 3 Ziff. 6-7, S. 4 Ziff. 15, S. 12 Ziff. 59). Sie verdient gemäss Aussage des Beschuldigten CHF 5'200.00 zzgl. Kinderzulagen (OG GD 13 S. 4 Ziff. 16) bzw. gemäss seinen Angaben vor Vorinstanz CHF 60'000.00 bis CHF 80'000.00 pro Jahr (SG GD 8/1/1 S. 8). Der Beschuldigte und seine Lebenspartnerin kommen gemeinsam für den Familienunterhalt auf (OG GD 13 S. 5 Ziff. 18, S. 13 Ziff. 66), weshalb sie eine finanzielle Gemeinschaft bilden. Der Beschuldigte übernimmt zudem die Hauptbetreuung von Sohn M. \_\_\_\_\_ und besorgt den Haushalt (OG GD 13 S. 5-6 Ziff. 21-23, S. 13 Ziff. 67). Es besteht folglich ein eheähnliches, gefestigtes Konkubinat sowie eine enge, gelebte Beziehung zu seinem Sohn M. \_\_\_\_\_, weshalb sich der Beschuldigte auf Art. 8 EMRK berufen kann. In Anbetracht der echten und tatsächlich gelebten familiären Beziehung sind in diesem Zusammenhang vorliegend starke private Interessen zu bejahen, auch unter Berücksichtigung, dass auch noch der volljährige Sohn R. \_\_\_\_\_ mit dem Beschuldigten zusammenlebt.

### **E. 3.3.3**

Die Lebenspartnerin des Beschuldigten und der gemeinsame Sohn M. \_\_\_\_\_ (sowie die weiteren Kinder) sind serbische Staatsbürger und verfügen ebenfalls über eine Niederlassungsbewilligung (OG GD 13 S. 10 Ziff. 50, S. 16 Ziff. 82). Die Lebenspartnerin des Beschuldigten kann sich gemäss ihren glaubhaften Aussagen ein Leben in Bosnien und Seite 17/27 Herzegowina und auch in Serbien nicht vorstellen (OG GD 13 S. 15 Ziff. 79, 81). Sie habe keinen Bezug zu Bosnien und Herzegowina und ihr Heimatland Serbien sehe sie als Ferienland (OG GD 13 S. 14 Ziff. 74-76). Um in Bosnien und Herzegowina leben zu können – sofern es überhaupt möglich wäre (gemäss ihren Aussagen sei es für sie nicht

möglich in Bosnien zu leben, da sie nicht die bosnische Staatsbürgerschaft habe [OG GD 13 S. 16 Ziff. 82]) –, müsste sie ihren Namen ändern und sich ganz anders verhalten, um nicht angefeindet zu werden, wie es ihre Kinder während Ferienaufenthalten bereits wurden (OG GD 13 S. 15 Ziff. 79). Sie würde ihre ganze Existenz verlieren bzw. ihre Existenz wäre ruiniert, wenn sie mit dem Beschuldigten nach Bosnien und Herzegowina oder nach Serbien (wobei der Beschuldigte gemäss ihren Aussagen aufgrund der fehlenden Staatsbürgerschaft nicht dort leben könnte [OG GD 13 S. 16 Ziff. 82]) gehen würde. Bei einer Landesverweisung des Beschuldigten würde sie mit ihrem Sohn M.\_\_\_\_\_ in der Schweiz bleiben, weshalb die Familie getrennt würde (OG GD 13 S. 16 Ziff. 83). K.\_\_\_\_\_ lebt seit dem 15. August 1991 in der Schweiz (OG GD 13 S. 12 Ziff. 65). Sie spricht fließend Schweizerdeutsch und ist bestens ins Wirtschaftsleben integriert. Aufgrund ihrer sehr guten Integration in der Schweiz und ihren glaubhaften Aussagen ist es nachvollziehbar, dass sie dem Beschuldigten nicht ins Ausland folgen würde. Aus den gleichen Gründen erscheint es ihr auch nicht zumutbar. Der Beschuldigte und seine langjährige Lebenspartnerin würden daher bei einer Landesverweisung getrennt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkennt, dass die vorübergehende Trennung eines Paares zwar zweifellos einschneidend sei, jedoch sei es den Partnern zumutbar, den Kontakt durch Kommunikationsmittel und Besuche aufrecht zu erhalten (Urteile des Bundesgerichts 6B\_249/2020 vom 27. Mai 2021 E. 5.3; 6B\_1087/2020 vom 25. November 2020 E. 5.4.2.1). Dies gilt grundsätzlich auch im vorliegenden Fall. Hier fällt aber die spezielle familiäre Situation des Beschuldigten und seiner Lebenspartnerin ins Gewicht. Gemäss ihren übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen hätten sie nur einander. Mit ihren Eltern und Geschwistern hätten sie keinen Kontakt, da sie von ihren jeweiligen Familien verstossen worden seien. Ihre Beziehung sei nie akzeptiert worden, da er Moslem und sie orthodoxe Christin sei (SG GD 8/1/1 S. 9; OG GD 13 S. 6-7 Ziff. 29, S. 8 Ziff. 39, S. 11 Ziff. 56, S. 15 Ziff. 79). Die Zeugin erklärte weiter, sie hätten nur sich, sonst niemanden. Sie seien zusammen gross geworden, hätten sich zusammen entwickelt (OG GD 13 S. 15 Ziff. 79). Eine Trennung der Partner wäre daher enorm einschneidend. Der Schutzbereich von Art. 8 EMRK und Art. 13 BV wäre nach dem Gesagten in erheblichem Mass berührt. Sohn M.\_\_\_\_\_ (geb. 2019) ist mit drei Jahren noch in einem anpassungsfähigen Alter und vermochte wohl bisher, wenn überhaupt, bloss beschränkt soziale Bindungen über den familiären Kreis hinaus zu begründen. Minderjährige Kinder teilen schon aus familienrechtlichen Gründen regelmässig das ausländerrechtliche Schicksal der Eltern und haben das Land gegebenenfalls mit diesen zu verlassen; für Kinder im anpassungsfähigen Alter, wie den in der Schweiz wohnhaften Sohn M.\_\_\_\_\_, wäre der Umzug nach Bosnien und Herzegowina oder Serbien grundsätzlich zumutbar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_861/2019 vom 23. April 2020 E. 3.7.3; BGE 143 I 21 E. 5.4). Da der Beschuldigte Hauptbezugsperson von M.\_\_\_\_\_ ist, wäre es denkbar, dass dieser dem Beschuldigten nach Bosnien und Herzegowina folgen würde, auch wenn die Mutter, K.\_\_\_\_\_, in der Schweiz bleiben würde. Dies würde jedoch eine stabile wirtschaftliche Situation des Beschuldigten voraussetzen, was zu verneinen ist, wie nachfolgend aufzuzeigen ist (E).

Seite 18/27 III.3.3.5). Wenn M.\_\_\_\_\_ bei seiner Mutter in der Schweiz bliebe, würde er von seinem Vater als Hauptbezugsperson getrennt. Auch wenn die Aufrechterhaltung des Kontakts mit dem dreijährigen Sohn M.\_\_\_\_\_ in gewissem Mass ebenfalls mittels moderner Kommunikationsmittel und regelmässiger Besuche möglich wäre, würde sich dies insbesondere aufgrund des Alters von M.\_\_\_\_\_ sehr schwierig gestalten. Eine

derart enge Beziehung wie sie jetzt zwischen dem Beschuldigten und seinem Sohn besteht, liesse sich zweifellos nicht aufrechterhalten. Zwar ist auch bei einer engen Eltern-Kind-Beziehung – wie sie beim Beschuldigten und M.\_\_\_\_\_ besteht – eine Landesverweisung nicht bereits unverhältnismässig (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1275/2020 vom 4. März 2021 E. 1.3.1; BGE 143 I 21 E. 6.3.6), jedoch würde diese vorliegend auf jeden Fall zu einem erheblichen Eingriff in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK und Art. 13 BV führen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die intakten, engen persönlichen und familiären Beziehungen der Familienmitglieder nicht andernorts gelebt werden könnten, weshalb – wie bereits erwähnt – der Schutzbereich von Art. 8 EMRK und Art. 13 BV erheblich tangiert wäre.

#### **E. 3.3.4**

Der Beschuldigte ist in der Schweiz grundsätzlich gut integriert. Er spricht Schweizerdeutsch und hat gemäss eigenen Angaben hier einen guten Kollegenkreis. An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erwähnte der Beschuldigte namentlich zwei Kollegen, mit denen er engen Kontakt pflege; Herrn P.\_\_\_\_\_ und einen Kollegen, der bei der kantonalen Verwaltung in Luzern arbeite (SG GD 8/1/1 S. 10). An der Berufungsverhandlung nannte er Herrn O.\_\_\_\_\_ und Herrn P.\_\_\_\_\_ sowie einen Dritten nicht namentlich genannten Kollegen aus Zürich (OG GD 13 S. 6 Ziff. 27). Die Zeugin nannte ebenfalls Herrn O.\_\_\_\_\_ (und dessen Frau) sowie den ehemaligen Chef des Beschuldigten [Herrn P.\_\_\_\_\_] (OG GD 13 S. 13 Ziff. 71). In einem Verein ist der Beschuldigte nicht Mitglied (SG GD 8/1/1 S. 10; OG GD 13 S. 6 Ziff. 28). Er habe nebst seiner Arbeitstätigkeit und der Betreuung von M.\_\_\_\_\_ keine Zeit dafür (act. 2/1/3/49 Ziff. 3). Früher habe er dreimal pro Woche in der Turnhalle der Kantonsschule Zug Basketball gespielt (SG GD 8/1/1 S. 10; act. 2/1/3/50 Ziff. 3). Ob seine Eltern noch in der Schweiz leben oder wieder nach Bosnien und Herzegowina zurückgekehrt sind, wisse der Beschuldigte nicht (SG GD 8/1/1 S. 9) bzw. er glaube, sie seien in Bosnien (OG GD 13 S. 6 Ziff. 29). Jedenfalls habe er – wie bereits erwähnt – keinen Kontakt zu ihnen. Sein Bruder lebe aber noch in der Schweiz, wobei er auch zu diesem keinen Kontakt pflege (SG GD 8/1/1 S. 9; OG GD 13 S. 6 Ziff. 29). Seine Hauptbezugspersonen in der Schweiz sind nach dem Gesagten seine Lebenspartnerin, sein Sohn M.\_\_\_\_\_ sowie sein Sohn R.\_\_\_\_\_. Der Beschuldigte ist aktuell und war auch in der Vergangenheit – mit Ausnahme einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit – ins Wirtschaftsleben integriert. Der Beschuldigte bemüht sich trotz seiner gesundheitlichen Probleme im Erwerbsleben zu bleiben und übernimmt die Hauptbetreuung seines Sohnes, damit seine Partnerin einer Vollzeitberufstätigkeit nachgehen kann. Beim Beschuldigten handelt es sich mit den Worten der Verteidigung um einen "Chrapfer". Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist der Beschuldigte im Schweizerischen Strafregister (bislang) nicht verzeichnet. Aus den Akten des Amtes für Migration gehen jedoch zahlreiche (im Strafregister nicht eingetragene) Verurteilungen hervor. Die strafrechtliche Vorbelastung ist jedoch der einzige Punkt, der gegen eine mustergültige Integration spricht. Warum er diese Taten begangen hatte, konnte der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung nicht erklären (OG GD 13 S. 18-19). Zu beachten ist, dass diese Vorstrafen mehrheitlich bereits sehr lange zurückliegen und eher leichte Straftaten betreffen. Zudem standen sie vor allem im

Seite 19/27 Zusammenhang mit seiner Drogenproblematik, die er nun gemäss dem verkehrsmedizinischen Gutachten im Griff zu haben scheint.

#### **E. 3.3.5**

Dass der mit einer Landesverweisung verbundene Wechsel des Lebensmittelpunktes bzw. die Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit in seinem Heimatland Bosnien und Herzegowina – falls er überhaupt dorthin gehen würde – für den Beschuldigten mit grossem Aufwand verbunden und keineswegs einfach wäre, wird anerkannt. Gemäss eigenen Angaben hat er keinen Kontakt zu Verwandten in Bosnien und Herzegowina (SG GD 8/1/1 S. 9) und auch keine anderen Bezugspersonen (OG GD 13 S. 8 Ziff. 39). Herr P. \_\_\_\_\_, den er in Bosnien auch schon besucht habe, lebe nun in der Schweiz (OG GD 13 S. 8 Ziff. 41). Seit er in der Schweiz lebe, sei er vielleicht fünf Mal (SG GD 8/1/1 S. 9) bzw. wirklich selten in Bosnien und Herzegowina gewesen (OG GD 13 S. 8 Ziff. 42). Dies bestätigte auch seine Lebenspartnerin (er sei max. 6-7 Mal in Bosnien und Herzegowina gewesen [OG GD 13 S. 14 Ziff. 73]). Die wirtschaftliche Lage in Bosnien und Herzegowina ist zweifellos schwieriger als in der Schweiz. Eine schwierigere Wirtschaftslage als in der Schweiz vermag praxisgemäss die Ausweisung bzw. die strafrechtliche Landesverweisung nicht zu hindern (Urteile des Bundesgerichts 6B\_861/2019 vom 23. April 2020 E. 3.7.1; 6B\_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.4.2). Nebst dieser schwierigen wirtschaftlichen Lage wird im vorliegenden Fall jedoch auch der gesundheitliche Zustand des Beschuldigten seine berufliche Integration erheblich erschweren. Die Verteidigung bezeichnete es zudem als fraglich, ob sich der Beschuldigte mit seiner IV-Rente "über Wasser halten" könnte, wie es die Vorinstanz angenommen habe. Auch habe die Vorinstanz verkannt, dass die IV-Rente bei einer Ausreise in ein Land mit tieferen Lebenshaltungskosten gekürzt werden könne (OG GD 13/2 S. 7). In casu würde die IV-Rente des Beschuldigten nicht nur gekürzt, sondern gänzlich wegfallen. Der Beschuldigte hat einen IV-Grad von 45 % (SG GD 8/1/1 S. 7; SG GD 8/1/2; OG GD 13 S. 4 Ziff. 14). IV-Renten bei einem IV-Grad von unter 50 % werden nicht ins Ausland bezahlt (Art. 29 Abs. 4 IVG; vgl. auch Art. 5 Ziff. 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Bosnien und Herzegowina über Soziale Sicherheit). Der Beschuldigte würde somit aktuell keine IV-Rente erhalten, wenn er die Schweiz verlassen müsste (sollten seine Schulterprobleme zu einem höheren IV-Grad führen, wäre die Sachlage wieder anders). Der Verlust der IV-Rente würde auf jeden Fall eine Härte darstellen und seine Wiedereingliederung im Herkunftsland (zusätzlich) erschweren. Seine Wiedereingliederungschancen in Bosnien und Herzegowina sind in Würdigung dieser Ausgangslage, auch wenn er bis zum 15. Altersjahr dort gelebt und das Land ein paar Mal besucht hat, als eher gering zu qualifizieren.

### **E. 3.3.6**

Der Beschuldigte leidet an Rückenproblemen, die – wie erwähnt – zu einer Invalidität von 45 % geführt haben (SG GD 8/1/1 S. 7; SG GD 8/1/2; vgl. OG GD 13 S. 4 Ziff. 14). Diese Leiden verstärken sich (OG GD 13/2/2; OG GD 13/2 S. 7). Hinzugekommen sind Beschwerden mit der rechten Schulter, welche eine Operation erforderlich machen (OG GD 13 S. 4 Ziff. 14; OG GD 13/2/1; OG GD 13/2 S. 7). Wegen seinen Herzproblemen muss er jährlich zur Kontrolle ins Spital (OG GD 13 S. 25). Mit der Verteidigung ist nicht auszuschliessen, dass sich auch diese Herzprobleme verschlimmern. Die Verteidigung brachte vor, der Beschuldigte könne sich in Bosnien und Herzegowina ohne Festanstellung nicht gegen Krankheit versichern (OG GD 13/2 S. 7). Auch der Beschuldigte sagte aus, er wäre "unten" nicht versichert (OG GD 13 S. 25). Wie es sich mit der Krankenversicherung in Bosnien und Herzegowina verhält, kann hier offenbleiben. Zweifellos würde er in seinem

Seite 20/27 Herkunftsland nicht die gleichen medizinischen Leistungen wie in der Schweiz beanspruchen können, weshalb der Beschuldigte auch in dieser Hinsicht ein erhebliches

Interesse am Verbleib in der Schweiz hat und eine Landesverweisung eine Härte darstellen würde.

### **E. 3.3.7**

Im Rahmen einer umfassenden Gesamtbeurteilung würde eine Landesverweisung für den Beschuldigten zu einer äusserst einschneidende Härtesituation führen, welche über das Mass hinausgeht, das der Verfassungs- und Gesetzgeber mit der Einführung der obligatorischen Landesverweisung für jeden Fall eines in der Schweiz wohnenden und lebenden Ausländers bewusst und gewollt als direkte Folge in Kauf nahm bzw. als Strafcharakter dieser Massnahme gar anstrebte. Ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB kann und darf mithin im Rahmen einer abschliessenden Gesamtbetrachtung, auch wenn das Verschulden bei der Katalogstraftat nicht mehr leicht wog und auch die fehlende Gesetzestreue negativ zu Buche schlägt, klar bejaht werden. Dies insbesondere, weil der Beschuldigte seit 30 Jahren in der Schweiz lebt und er zu seiner Lebenspartnerin und seinem dreijährigen Sohn, mit welchen er zusammenlebt, eine enge Beziehung pflegt und auch wirtschaftlich in der Schweiz integriert ist sowie aufgrund mehrerer gesundheitlicher Probleme auf medizinische Behandlungen angewiesen ist und seine Wiedereingliederungschancen im Herkunftsland eher gering zu beurteilen sind.

### **E. 3.4**

Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen

#### **E. 3.4.1**

Bei Straftaten gegen das BetmG hat sich das Bundesgericht hinsichtlich der Ausweisung zwecks Verhinderung neuer Straftaten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit stets besonders streng gezeigt; diese Strenge bekräftigte der Gesetzgeber mit Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB. "Drogenhandel" führt von Verfassungs wegen in der Regel zur Landesverweisung (Art. 121 Abs. 3 lit. a BV; Urteile des Bundesgerichts 6B\_861/2019 vom 23. April 2020 E. 3.7.4; 6B\_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.3). Die qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG aus rein pekuniären Motiven – wie vorliegend vom Beschuldigten begangen (er beging die Taten um aus den Schulden "rauszukommen" [SG GD 8/1/1 S. 28; OG GD 13 S. 17 Ziff. 88]) – gilt als schwere Straftat, von welcher eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht (Urteile des Bundesgerichts 2C\_99/2019 vom 28. Mai 2019 E. 4.4; 6B\_143/2019 vom 6. März 2019 E. 3.4.2; 6B\_1306/2019 vom 15. Oktober 2020 E. 3.2.4; je mit Hinweisen). Auch der EU-Gerichtshof weist auf die verheerenden Folgen der mit diesem Handel verbundenen Kriminalität hin; die Rauschgiftsucht sei ein grosses Übel für den Einzelnen und eine soziale und wirtschaftliche Gefahr für die Menschheit (Urteil in Sachen Land Baden-Württemberg gegen Panagiotis Tsakouridis vom 23. November 2010 [Rs. C-145/09], § 46 f., zit. in: Urteil des Bundesgerichts 6B\_48/2019 vom 9. August 2019 E. 2.8.1). Dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung von derartigen Taten kommt daher ein erhebliches Gewicht zu. Die Tatsache, dass der Beschuldigte der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG schuldig gesprochen wurde, ist im vorliegenden Fall zu relativieren. Denn die mehrfache Begehung ist nur dem "Zufall" geschuldet. Weil eine Brandschutzkontrolle stattgefunden hatte, wurde die Indoor-Hanfanlage vor der Kontrolle ab- und anschliessend wieder aufgebaut, was zur mehrfachen Begehung führte. Es ist davon auszugehen, dass ohne diese Kontrolle nur eine Begehung stattgefunden hätte. Die Tatsache der mehrfachen Begehung erhöht daher das öffentliche Interesse vorliegend nicht. Jedoch ist zu beachten, dass die Qualifikation als schwerer Fall

bei beiden Begehungen nicht nur knapp erfüllt wurde, sondern der dafür erforderliche Seite 21/27 Umsatz bzw. Gewinn bei weitem übertroffen worden ist. Auch die Tatkraft über mehrere Jahre und die Professionalität zeugen von erheblicher krimineller Energie (das Verschulden des Beschuldigten wurde von der Vorinstanz als nicht mehr leicht beurteilt) und führen dazu, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an der Landesverweisung besteht.

#### **E. 3.4.2**

Der Verteidiger bringt vor, dass das öffentliche Interesse stark zu relativieren sei, da der Beschuldigte "nur" mit Marihuana gehandelt bzw. dieses angebaut habe. Die Legalisierung von Cannabis und Marihuana sei seit zehn Jahren in der Schweiz ein Thema und die Gesundheitskommission des Nationalrates habe jüngst einer parlamentarischen Initiative Folge geleistet (SG GD 8/1/5 S. 15 f.). Die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten werde nicht ernstlich gefährdet (OG GD 13/2 S. 11). Auch wenn aktuell gewisse Bestrebungen zu einer (teilweisen) Legalisierung von Cannabis bestehen (die Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit von National- und Ständerat haben sich für eine Neuregelung von Cannabis ausgesprochen; vgl.

<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-s-2021-10-19.aspx>), besucht am: 10. Juni 2022), ist noch nichts entschieden und die jahrzehntelangen Diskussionen zeigen, dass dieses Thema höchst umstritten ist. Das Gericht kann Entscheidungen des Gesetzgebers nicht vorgreifen, sondern hat das geltende Recht anzuwenden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nach dem geltenden Recht durch den Umgang mit Cannabis der schwere Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, die mittelbare oder unmittelbare Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen, nicht erfüllt werden kann (BGE 117 IV 314 E. 2; 145 IV 312 E. 2.1.1). Nichtsdestotrotz geht, auch wenn es sich um eine "weiche" Droge handelt, mit dem Handel von Marihuana eine (gewisse) Gefährdung der Gesundheit von Personen einher (Urteil des Bundesgerichts 6B\_249/2020 vom 27. Mai 2021 E. 6.3), insbesondere da wegen der heute markant erhöhten Wirkstoffgehalte das gesundheitliche Gefährdungspotenzial wesentlich höher beurteilt werden muss (Hug-Beeli, Betäubungsmittelgesetz, 2016, Art. 19 BetmG N 957). Gegenüber den "harten" Drogen wie Kokain oder Heroin ist die Gesundheitsgefährdung jedoch weniger gross, weshalb auch das öffentliche Interesse an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dieser Hinsicht geringer ausfällt.

#### **E. 3.4.3**

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist der Beschuldigte im Schweizerischen Strafregister (bislang) nicht verzeichnet. Eine erstmalige derart schwere Straffälligkeit ändert aber nichts daran, dass der Beschuldigte grundsätzlich des Landes zu verweisen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1027/2020 vom 24. Februar 2021 E. 2.2.2). Zu beachten ist zudem, dass sich aus den Akten des Amtes für Migration zahlreiche (im Strafregister nicht eingetragene) Verurteilungen ergeben, welche zwar mehrheitlich bereits länger zurückliegen und eher leichte Straftaten betreffen, aber dennoch gegen eine "mustergültige Integration" des Beschuldigten sprechen. Ins Gewicht fallen hier insbesondere die Strafbefehle aus dem Jahr 2020 wegen Besitzes und Konsums von Kokain, die zeigen, dass der Beschuldigte während des laufenden Strafverfahrens, selbst nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft, straffällig wurde. Entgegen der Verteidigung (OG GD 13/2 S. 12) hat sich der Beschuldigte somit nicht seit der Eröffnung der Strafuntersuchung in strafrechtlicher Hinsicht tadellos

verhalten. Zudem erfolgte durch die Vorinstanz nicht nur ein Schuldspruch wegen mehrfacher qualifizierter Widerhandlung gegen das BetmG, den hier relevanten Katalogtaten, sondern auch wegen mehrfacher (einfacher) Widerhandlung gegen das BetmG sowie wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz. Seit dem Jahr 2020 scheint sich der Beschuldigte jedoch wohl verhalten zu haben; der Strafregisterauszug zeigt weiterhin keine

Seite 22/27 Verurteilungen sowie keine neuen Strafuntersuchungen (OG GD 10). Er konsumiert gemäss eigenen Aussagen heute kein Kokain mehr (SG GD 8/1/1 S. 9), was sich auch aus dem verkehrsmedizinischen Gutachten ergibt (OG GD 13/2/3). Da der Beschuldigte regelmässig Haarproben abgeben muss, um seinen wieder erlangten Führerausweis nicht zu verlieren, ist davon auszugehen, dass er drogenabstinent bleiben wird. Der Beschuldigte verneinte an der Berufungsverhandlung eine Rückfallgefahr. Er sei ein anderer Mensch, er wisse, dass es ein falscher Weg gewesen sei (OG GD 13 S. 22 Ziff. 102). Auch erscheint das Risiko für die erneute Begehung einer qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG gering. Der Beschuldigte zeigte sich im ganzen Strafverfahren einsichtig und hat vollumfänglich kooperiert. Auch hat er die Schuldsprüche und die Strafe der Vorinstanz akzeptiert. Die vorliegende Katalogtat beging der Beschuldigte u.a. um seine Schulden "loszuwerden". Aktuell hat der Beschuldigte gemäss seinen Angaben keine Schulden (SG GD 8/1/1 S. 9; OG GD 13 S. 5 Ziff. 20) und er lebt in geregelten finanziellen Verhältnissen. Die Vorinstanz hat sodann den bedingten Strafvollzug gewährt und ihm somit eine nicht ungünstige Prognose hinsichtlich der Katalogtaten gestellt. Auch der an der Berufungsverhandlung gewonnene Eindruck des Beschuldigten bestätigt diese Einschätzung. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung neuer Straftaten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit wird daher deutlich geschmälert.

#### **E. 3.4.4**

Der Beschuldigte wurde zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 23 Monaten verurteilt. Gemäss Rechtsprechung bedarf es bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr ("Zweijahresregel") ausserordentlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Ausweisung überwiegt. Dies gilt grundsätzlich sogar bei bestehender Ehe mit einer Schweizerin und gemeinsamen Kindern (Urteile des Bundesgerichts 6B\_861/2019 vom 23. April 2020 E. 3.7.4; 6B\_34/2019 vom 5. September 2019 E. 2.4.4 mit Hinweis auf die "Reneja-Praxis"). Diese Rechtsprechung wurde ursprünglich bei kurzen Aufenthaltsdauern entwickelt. Mit der am 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzten Gesetzgebung zur strafrechtlichen Landesverweisung wurde diese bisherige ausländerrechtliche Ausschaffungspraxis verschärft (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.4.7; BGE 145 IV 55 E. 4.3). Da der Beschuldigte zu einer bedingten Freiheitsstrafe von unter zwei Jahren, wenn auch knapp, verurteilt wurde, bedarf es nicht ausserordentliche, aber dennoch gewichtiger Umstände, damit das private Interesse überwiegt. Solche gewichtigen Umstände sind vorliegend gegeben, denn der schwere persönliche Härtefall wurde klar bejaht und die dabei erwähnten privaten Interessen sind erheblich. Es wird dazu auf die obenstehenden Erwägungen verwiesen.

#### **E. 3.4.5**

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sind namentlich aufgrund der langen Aufenthaltsdauer, der familiären Beziehungen, insbesondere der Besonderheit, dass er von seiner Familie (Eltern, Geschwister) verstossen wurde und nur seine Lebenspartnerin und seine Kinder hat, seinen gesundheitlichen Problemen, der eher geringen Wiedereingliederungschancen im Heimatland und der höchstens minimalen Rückfallgefahr trotz der schweren, aber erstmaligen derartigen Straftat die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz als überwiegend zu beurteilen. Die Berufung des Beschuldigten ist somit gutzuheissen und von einer Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise abzusehen.

Seite 23/27 Der Beschuldigte sollte sich indessen künftig jederzeit bewusst sein, dass es sich hierbei um eine gerichtliche Einschätzung handelt, welche nur aufgrund der aktuellen Situation möglich wurde. Bei erneuter Delinquenz muss er unausweichlich mit einer anderen Beurteilung rechnen, und zwar unabhängig davon, ob er wiederum wegen einer Katalogtat schuldig gesprochen wird oder aber wegen einer solchen, für welche der Gesetzgeber bloss eine fakultative Landesverweisung vorsieht. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.

#### **E. 4**

Die Vorinstanz versandte sodann am 31. Januar 2022 das begründete Urteil, welches den Parteien am 1. Februar 2022 zugestellt wurde (SG GD 9). Der Urteilsspruch betreffend den Beschuldigten lautete wie folgt: "1. Der Beschuldigte B. \_\_\_\_\_ wird schuldig gesprochen

##### **E. 4.1**

Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen gesamthaft CHF 160'643.50 und werden – in Bestätigung der Kostenregelung der Vorinstanz – vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt.

##### **E. 4.2**

Der Beschuldigte hat dem Staat auch die Kosten der amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren, ausmachend CHF 15'620.85, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 5. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic.iur. E. \_\_\_\_\_, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren – inklusive Kenntnisnahme des Urteils und Nachbesprechung mit dem Beschuldigten – mit gesamthaft CHF 3'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 3'000.00 Entscheidgebühr CHF 3'000.00 Kosten der amtlichen Verteidigung CHF 75.00 weitere Auslagen CHF 6'075.00 Total und werden vollumfänglich auf die Staatskasse genommen. 7. Die Forderungen des Kantons Zug aus den Verfahrenskosten werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils anteilmässig mit den aus dem Vermögen des Beschuldigten beschlagnahmten CHF 830.00, CHF 4'213.00 sowie CHF 800.00 (total CHF 5'843.00) verrechnet.

##### **E. 4.3**

Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 5.1. Die Verfahrenskosten betragen CHF 155'303.50 Untersuchungskosten CHF 5'000.00 Entscheidgebühr CHF 340.00 Auslagen CHF 160'643.50 Total und werden dem Beschuldigten auferlegt. 5.2 Die

Forderung des Kantons Zug aus den Verfahrenskosten wird nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils anteilmässig mit den aus dem Vermögen des Beschuldigten beschlagnahmten CHF 830.00, CHF 4'213.00 sowie CHF 800.00 (total CHF 5'843.00) verrechnet.

#### **E. 6**

Gegenüber dem Beschuldigten wird in Anwendung von Art. 71 Abs. 2 StGB auf die Festsetzung einer Ersatzforderung verzichtet.

#### **E. 7**

Die Verfahrensleitung stellte die Berufungserklärungen der Staatsanwaltschaft sowie den jeweils anderen Verteidigern zu und setzte den Parteien mehrere Fristen, u.a. zur Stellungnahme zur allfälligen Verfahrenstrennung (OG GD 3).

##### **E. 7.1**

Der folgende beschlagnahmte Gegenstand wird eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils antragsgemäss der Zuger Polizei zur Verwendung zu Ausbildungszwecken überlassen: Führerausweis CH (Pos. M2).

##### **E. 7.2**

Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden gestützt auf Art. 69 StGB eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils von der Zuger Polizei zu vernichten: Diverse Marihuana-Proben; Abfallsack mit acht Marihuana-Säcken à 500 Gramm; Mobiltelefonschachtel mit SIM-Karte (O01-O024).

##### **E. 7.3**

Der folgende beschlagnahmte Gegenstand wird nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Zuger Polizei zwecks Prüfung allfälliger Massnahmen nach Art. 31 WG überlassen: Pistole Crvvena Zastara 99 (Gegenstand M1).

##### **E. 7.4**

Der beschlagnahmte Erlös von CHF 8'000.00 aus dem verwerteten Fahrzeug BMW X5 der J.\_\_\_\_\_ GmbH wird (zu Gunsten der Konkursmasse der J.\_\_\_\_\_ GmbH) nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils freigegeben.

##### **E. 7.5**

Das beschlagnahmte Freizügigkeitskonto des Beschuldigten mit einem Saldo von CHF 24'123.71 wird nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils freigegeben." 2. Die Berufung des Beschuldigten wird gutgeheissen.

Seite 26/27 3. Von der Anordnung einer Landesverweisung nach Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB wird gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise abgesehen.

#### **E. 8**

Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 7. März 2022 auf das Stellen eines Nichteintretensantrags und die Erhebung einer Anschlussberufung (OG GD 4).

##### **E. 8.1**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet,

schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

### **E. 8.2**

Der amtliche Verteidiger kann gegen die gerichtliche Festsetzung seiner Entschädigung (Ziffer 5 dieses Entscheids) gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 393 ff. StPO Beschwerde erheben. Eine solche ist innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet sowie unter Beilage des Entscheids beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen.

Seite 27/27 9. Schriftliche Eröffnung des den Parteien am 2. Juni 2022 bereits im Dispositiv eröffneten Entscheids in nunmehr vollständiger Ausfertigung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwalt lic.iur. A. \_\_\_\_\_ - amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt lic.iur. E. \_\_\_\_\_ (zweifach, für sich und zuhanden des Beschuldigten) - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (zur Kenntnis) - Gerichtskasse des Kantons Zug (nur im Dispositiv) - Amt für Migration des Kantons Zug (gemäss Art. 82 Abs. 1 VZAE und § 7 Abs. 1 EG AuG) - Bundesamt für Polizei (gemäss Art. 28 Abs. 3 BetmG) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zum Vollzug von Ziff. 7.1-7.3 des vorinstanzlichen Urteilsspruchs gemäss Ziff. 1 des vorliegenden Urteilsspruchs sowie zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung lic.iur. M. Siegwart MLaw F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am: elf

### **E. 9**

Nachdem sämtliche Parteien ausdrücklich oder stillschweigend der Verfahrenstrennung zugestimmt hatten, wurde mit Präsidialverfügung vom 31. März 2022 das Berufungsverfahren betreffend den Beschuldigten von jenen betreffend G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ abgetrennt (OG GD 5).

### **E. 10**

Mit Präsidialverfügung vom 27. April 2022 hiess die Verfahrensleitung den Beweisantrag auf Einvernahme der Lebenspartnerin des Beschuldigten, K. \_\_\_\_\_, gut (OG GD 9).

### **E. 11**

Nach Rücksprache mit den Parteien wurde der Termin für die Berufungsverhandlung auf den 2. Juni 2022 festgesetzt (OG GD 9). Der Beschuldigte und die Zeugin wurden separat zur Berufungsverhandlung vorgeladen (OG GD 7 und 8).

### **E. 12**

Praxismässig wurde vor der Berufungsverhandlung ein aktueller Strafregisterauszug des Beschuldigten eingeholt (OG GD 10). Zudem wurde das Amt für Migration des Kantons Zug ersucht, die seit April 2021 gegebenenfalls hinzugekommen Akten zuzustellen (OG GD 6). Es bestehen keine neuen Akten.

### **E. 13**

Am 2. Juni 2022 fand die Berufungsverhandlung statt, an welcher der zuständige Staatsanwalt, der amtliche Verteidiger und der Beschuldigte teilnahmen. Der Beschuldigte wurde zur Person und zur Sache befragt sowie seine Lebenspartnerin als Zeugin einvernommen.

#### **E. 14**

Die Verteidigung hielt anlässlich der Berufungsverhandlung an den in der Berufungserklärung gestellten Anträgen fest (OG GD 13/2). Sie reichte eine Kostennote (OG GD 13/2/4) sowie weitere Belege ein (OG GD 13/2/1-3). Die Staatsanwaltschaft beantragte die Abweisung der Berufung und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (OG GD 13 S. 24).

#### **E. 15**

Auf entsprechende Nachfrage des Gerichts verzichteten die Parteien am Ende der Berufungsverhandlung auf eine mündliche Urteilseröffnung (OG GD 13 S. 25).

#### **E. 16**

Das Gericht fällte noch am Verhandlungstag, d.h. am 2. Juni 2022 in dieser Sache ein Urteil, welches noch gleichentags an die Parteien im Dispositiv versandt wurde (OG GD 15).

Seite 5/27 Erwägungen und Begründung des Urteils I. Formelles und Prozessuales 1. Die in Art. 399 StPO für die Einlegung der Berufung vorgesehenen zwei Parteihandlungen (Berufungsanmeldung innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils und Berufungserklärung innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils) erfolgten fristgerecht. Es wurde kein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Auf die Berufung des Beschuldigten ist folglich einzutreten. 2.

#### **E. 17**

Februar 2020 E. 2.6 m.H. sowie 6B\_188/2021 vom 23. Juni 2021 E. 2.2.1). Folglich kann im Rahmen der gerichtlichen Härtefallprüfung auch im Berufungsverfahren uneingeschränkt auf die entsprechenden Erkenntnisse betreffend die weitere strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten zurückgegriffen werden. Die Vorinstanz hat jedoch nicht sämtliche Verurteilungen erwähnt. In den Akten befindet sich zusätzlich eine Bussenverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt Uznach, vom 24. März 2010, mit welcher der Beschuldigte wegen Diebstahls mit einer bedingten Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu CHF 60.00 und einer Busse von CHF 400.00 bestraft wurde (OG GD 11). Aus der Verfügung der Fremdenpolizei des Kantons Schwyz vom 7. März 2008 geht zudem hervor, dass der Beschuldigte am 11. November 2003 vom Bezirksamt Küsnacht mit einer bedingten Gefängnisstrafe von 45 Tagen bestraft wurde (OG GD 12). Weiter wurde der Beschuldigte gemäss dieser Verfügung am 4. Januar 2005 vom Einzelrichteramt des Kantons Zug wegen Angriffs gemäss Art. 134 StGB schuldig gesprochen und mit 45 Tagen Gefängnis, unter Anrechnung von zwei Tagen Untersuchungshaft, als Zusatzstrafe zum – erwähnten – Urteil des Bezirksamts Küsnacht bestraft.

Seite 16/27